

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung).

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Triefenstein folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Triefenstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungskosten (§ 5)
 - c) Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Benutzungsgebühren sind bei Beginn der Laufzeit mit dem Gesamtbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Der Markt behält sich die Möglichkeit einer Sicherstellung der Gebühren vor.

§ 4 Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechts

1. Für ein Einzelgrab mit einer Grabstelle für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 25 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25	900,00 €
2. Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 25 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25	1.900,00 €
3. Für ein Kindergrab für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 15 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15	450,00 €
4. Für ein Urnenerdgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15	450,00 €
5. Für ein Urnenwandgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15	470,00 €
6. Für vorhandene Grabsteinfundamente bei einer Grabstelle	250,00 €
bei zwei Grabstellen	550,00 €
7. Für vorhandene Abdeckplatte Urnenerd- und Urnenwandgrab	100,00 €

§ 5 Bestattungskosten

(1) Die Gebühr für den Aushub und das Verfüllen der Gräber beträgt:

1. Für eine Erdbestattung in einem Einzel- oder Familiengrab (Normaltiefe)	500,00 €
2. Für eine Bestattung in einer Grabkammer (Einzel- oder Familiengrab)	535,00 €
3. Für ein Kindergrab	
a) Sarggröße bis 60 cm (bis 2 Jahre)	140,00 €
b) Sarggröße über 60 cm bis 120 cm (bis 7 Jahre)	220,00 €
c) Sarggröße über 120 cm bis 160 cm (bis 12 Jahre)	250,00 €
4. Für eine Tieferlegung	
a) Erdbestattung in einem Einzel- oder Familiengrab	595,00 €
b) Bestattung in einer Grabkammer	710,00 €
5. Für Umbettungen und Exhumierungen, je Grabstelle, zuzüglich Grabherstellungsgebühr nach Nr. 1 bis 4	500,00 €
6. Für ein Urnengrab	
a) Urnenerdgrab	150,-
b) Urnenwandgrab	75,00 €
7. Für Umbettungen von Urnen	
a) Urnenerdgrab	75,00 €
b) Urnenwandgrab	30,00 €
c) von Urnenwand in ein Erdgrab	35,00 €

(2) In folgenden Fällen werden Aufschläge erhoben:	10 – 30 %
a) bei Frost, Fundamenten und Fels je nach Aufwand	
b) bei Grundwasseranfall	15 %
- beim Grab öffnen	15 %
- beim Grab schließen	5 %
c) bei Wurzeln (Mehraufwand)	30 %
d) bei aufwändiger Verschalungstechnik	20 %
e) bei Sargübergrößen (mehr als 200 cm Länge und 70 cm Breite)	30 %
f) Grab schließen außerhalb der normalen Arbeitszeit	50 %
g) Grab schließen an einem Samstag	35,00 €
h) Zusatzlohn bei Altfundamenten je Stunde und Person	50,00 €
i) für Entsorgung eines Zinksarges	
j) beim Einsatz folgender Geräte:	35,00 €
Kompressor je Stunde	35,00 €
Stromaggregat je Stunde	35,00 €
Wasser- und Schlammpumpe je Stunde	35,00 €
Motorsäge je Stunde	35,00 €

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser

Für die Benutzung der Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung von Leichen und Ascheresten	200,00 €
zur Bestattung und Benutzung der Aussegnungshallen, für jede Benutzung	

§ 7

Sonstige Gebühren

Für die nachstehenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verwaltungsaufwand	30,00 €
2. Grabmalgenehmigung	50,00 €
3. Umschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	30,00 €
4. Für die Tätigkeit der Sarg-, Urnen- und Kreuzträger je Person	25,00 €
5. Zuschlag zu Ziffer 4 bei Tätigkeit an einem Samstag je Person	6,60 €
6. Aufwandsgebühr bei vorzeitig aufgelösten und abgeräumten Grabstellen pauschal pro Jahr vorzeitiger Auflösung	20,00 €
7. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.	

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren vom 22.10.2002, zuletzt geändert am 24.04.2007, außer Kraft.

Triefenstein, den 12.11.2021


Kerstin Deekenbrock
Erste Bürgermeisterin

